

1907–1947

**Vierzig Jahre
allgemeines, gleiches
und
direktes Wahlrecht**

Wien 1947

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei

Stenographisches Protokoll.

Festsitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Dienstag, 17. Juni 1947.

Schon wenige Jahre nach der Erlassung der Februarverfassung begann der Kampf um die Demokratisierung des durch sie geschaffenen Abgeordnetenhauses. Durch Kundgebungen außerhalb des Parlamentes unterstützt, durch Anträge und Reden im Hause immer wieder genährt und zuletzt auch durch Krone und Regierung gefördert, erreichte er seinen Höhepunkt und erfolgreichen Abschluß im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts.

Zur Erinnerung an die langen und schweren Kämpfe des österreichischen Volkes um das Mitbestimmungsrecht und an den Sieg der Demokratie berief Präsident Kunschak den Nationalrat für den 17. Juni zu einer Festsitzung ein.

Im selben Saal, am selben Tag und zur selben Stunde, da vor vierzig Jahren 516 Abgeordnete des ersten Volkshauses als Vertreter der acht Völker Altösterreichs sich versammelt hatten, traten die aus freier demokratischer Wahl hervorgegangenen Volksvertreter der Republik Österreich zusammen, um ein feierliches Bekenntnis zur Demokratie und zur Freiheit des österreichischen Staates abzulegen.

In dem weiten Rund des festlich geschmückten Sitzungssaales hatten sich die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, der Landesregierungen und Vertreter der hohen Beamenschaft eingefunden. Auf den Pulten der Abgeordneten Kunschak und Seitz lagen rot-weiß-rote Blumengewinde. Die Galerien waren dicht gefüllt. In der Mittelloge der ersten Galerie saßen als Ehrengäste die wenigen noch lebenden ehemaligen Abgeordneten Dr. Karl Drexel, Julius Lukas, Wilhelm Miklas und Dr. Josef Schlegel, die auch dem ersten Volkshaus angehört hatten; in den anschließenden Logen andere Ehrengäste und Vertreter der in- und ausländischen Presse.

Punkt 11 Uhr betrat unter Vorantritt der gesamten Bundesregierung Bundespräsident Dr. Karl Renner, geleitet von den Präsidenten Kunschak, Böhm und Dr. Gorbach, unter den Klängen einer von einem Sextett der Wiener Philharmoniker vorgebrachten Fanfare den Sitzungssaal und nahm auf einem im Mittelraum aufgestellten Fauteuil Platz. Alle Anwesenden im Saal und auf den Galerien hatten sich erhoben und bereiteten dem Bundespräsidenten eine begeisterte Ovation.

Sodann begab sich Präsident Kunschak auf die Präsidentenestrade. Zu beiden Seiten saßen die Präsidenten Böhm und Dr. Gorbach, die Schriftführer Dr. Pittermann und Grubhofer sowie Parlamentsdirektor Sektionschef Dr. Pultar.

Nach Eröffnung der Sitzung kurz nach 11 Uhr hielt

Präsident Kunschak

die folgende Festrede:

Sehr geehrter Herr Bundespräsident! Hohe Regierung! Verehrte Ehrengäste! Meine Frauen und Herren des Nationalrates! Ich entbiete Ihnen meine herzlichsten Grüße und danke, daß Sie der Einladung, die von der Obmännerkonferenz ausgegangen ist, entsprochen haben. Ich begrüße die Hohe Regierung, die ebenfalls an unserer Feier teilnimmt. Besonderen Gruß entbiete ich den wenigen Kollegen, die schon im ersten Volkshaus als

Abgeordnete tätig waren und jetzt noch im öffentlichen Leben unseres Staates wertvolle Dienste leisten. Es sind dies der Herr Bundespräsident, der Herr Abgeordnete Seitz und der seit kurzem wieder im öffentlichen Leben tätige Herr Präsident des Rechnungshofes Dr. Schlegel. Von den wenigen Überlebenden dieser 40 Jahre, die damals dem Abgeordnetenhaus angehört haben, begrüße ich noch die in unserer Mitte erschienenen Herren Dr. Drexel, Julius Lukas und Altbundespräsidenten Wilhelm Miklas. Ich halte mich der Zustimmung des Hauses sicher, wenn ich Auftrag gebe, dem in Amerika weilenden Herrn Dr. Ellenbogen telegraphisch unsere Grüße zu übermitteln. (Die Nennung jedes einzelnen Namens wird von der Versammlung mit lebhaftem Beifall begrüßt.)

Meine verehrten Frauen und Herren Kollegen! Wir sind heute zusammengekommen, um den zum 40. Mal wiederkehrenden Tag des Sieges des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes, der Konstituierung des ersten Volkshauses, feierlich zu begehen.

Am 17. Juni des Jahres 1907 trat das auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes gewählte Abgeordnetenhaus zu seiner ersten Sitzung zusammen. Diese erfreuliche Tatsache, die den Sieg der Idee des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes darstellt, soll durch diese festliche Sitzung des Nationalrates festgehalten und kräftig unterstrichen werden. Wir gedenken dieses Fortschrittes in der politischen Geschichte Österreichs mit besonderer Freude. Wir tun dies aber nicht nur unsertwegen, wir tun es vornehmlich im Hinblick auf die aufsteigende Generation, die von den Kämpfen, die sich um das allgemeine Wahlrecht abspielten, nur wenig Kunde hat. Sie soll aus der Geschichte dieser Kämpfe Lehren ziehen für die Kämpfe, die ihr bevorstehen werden und denen sie nicht wird entrinnen können.

Wir wollen aber gleichzeitig auch feststellen, daß die Geltung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes unserem Volke durchaus nicht wie eine reife Frucht in den Schoß gefallen ist. Ihr sind vielmehr jahrzehntelange schwere und aufregende Kämpfe vorausgegangen. Im Jahre 1868 war es der demokratische niederösterreichische Landtagsabgeordnete Steudel, der im Landtag den Antrag auf Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes stellte. Dieser Antrag ist, der Stimmung in den damals herrschenden Kreisen entsprechend, sang- und klanglos im niederösterreichischen Landesarchiv untergegangen. Nichtsdestoweniger ist durch diesen Antrag die Öffentlichkeit mit der Wahlrechtsfrage beschäftigt worden.

Ein Jahr darauf, am 13. Dezember 1869, ging die große Wahlrechtsdemonstration der damals noch im Gärungszustande befindlichen Sozialdemokratischen Partei in Szene. Eine Abordnung dieser Demonstration unterbreitete der Regierung — Minister des Innern war zu jener Zeit Baron Giskra — eine Petition, in welcher unter anderem auch die Forderung nach Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für den Reichsrat erhoben wurde. Schon des anderen Tages war der Teufel los. Eine Reihe von Abgeordneten des Großgrundbesitzes stellte die Regierung in einer Interpellation darüber zur Rede, daß sie die Demonstration überhaupt zugelassen und deren Stattfinden nicht verhindert habe. Der Innenminister Dr. Giskra hatte schon vorher die Öffentlichkeit wissen lassen, daß die Regierung nicht daran denke, „in Österreich eine Pöbelherrschaft einzuführen“. Der Justizminister Dr. Herbst aber packte die Sache gleich kräftig an; er ließ kurzer Hand die Mitglieder der Deputation verhaften und stellte sie am 9. Juni 1870 unter die Anklage des Hochverrates. Nach mehrtagigem Gerichtsverfahren erfolgte die Verurteilung der Hauptangeklagten zu sechs, beziehungsweise fünf Jahren Kerker. Die junge Generation möge daraus ersehen, wie schwer es war, für das allgemeine Wahlrecht einzutreten. Die offiziellen Kreise glaubten, durch diesen Gewaltakt der Wahlrechtsbewegung ein Ende gesetzt zu haben. Nach achtmonatiger Einkerkerung wurden die „hochverrätischen“ Gefangenen durch das Ministerium Hohenwart aus der Haft entlassen. Man darf diesen Akt wohl als einen solchen gesteigerter politischer Einsicht bezeichnen.

Das Jahr 1873 brachte einen bedeutsamen Erfolg auf der Linie des direkten Wahlrechtes. Bis dahin wurden die Mitglieder des Reichsrates nicht durch direkte Wahlen, sondern durch die Landtage entsendet. Die Abgeordneten waren also damals nur Delegierte ihrer Landtage und unterstanden im wesentlichen eben diesen Protektoren. Das Ministerium Adolf Auersperg brachte ein Gesetz ein, wonach die Abgeordneten zum Reichsrat durch direkte Wahlen berufen würden. Am 2. April fand dieser Beschuß die kaiserliche Sanktion. Damit hörte also die Vormundschaft der Landtage über das Abgeordnetenhaus auf, und das Volk konnte sich seine Vertreter, allerdings durch ein sehr eingeschränktes Wahlrecht, selbst bestimmen.

Im Jahre 1874 machte der Abgeordnete Dr. Menger eine Verbeugung vor dem Prinzip der Erweiterung des Wahlrechtes mit seiner am 13. Februar eingebrachten Petition, die auf Schaffung von Arbeiterkammern abzielte, wobei diesen das Recht, Delegierte in den Reichsrat zu entsenden, zugesetzt war. Diese Petition wurde einem eigens gewählten Ausschuß zugewiesen, und dieser Ausschuß hat den Abgeordneten Dr. Plener zum Referenten bestellt. Im Ausschuß wurde dieser Petition grundsätzlich zugestimmt, zu einer Behandlung im Plenum ist es allerdings nicht gekommen. Der anfängliche Anschein, als ob diesem Unternehmén ein Erfolg beschieden sein sollte, erwies sich sehr rasch als trügerisch. Die große Mehrheit der damaligen Volksvertretung wollte auch diese geringe, geradezu wie Hohn wirkende Konzession auf die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht nicht zugestehen. Der liberale Abgeordnete Plener wollte den Arbeiterkammern großmütig das Recht einräumen, neun Abgeordnete in den Reichsrat zu entsenden.

So verstrich wieder einige Zeit, bis der demokratische Abgeordnete Dr. Kronawetter am 18. Februar 1881 im Plenum des Abgeordnetenhauses die Frage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes wieder zur Debatte stellte. Seine Anträge wurden einem Wahlreformausschuß zugewiesen, haben jedoch in diesem ein unrühmliches Grab gefunden.

Im Jahre 1886 wurde die Frage der Wahlrechtsreform im Abgeordnetenhaus neuerlich zur Debatte gestellt, und zwar durch einen gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Doktor Kronawetter, Kreuzig und Dr. Lueger. Dieser Antrag hatte zum Gegenstand die Aufforderung an die Regierung, „mit tunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage über die Änderung der Verfassung durch Bildung eines auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechtes unter Beseitigung privilegierter Kurien an Stelle des gegenwärtigen Abgeordnetenhauses zu schaffenden Volkshauses einzubringen.“ Dieser Antrag wurde zwar von 20 Abgeordneten unterstützt, jedoch vom Präsidenten des Hauses Dr. Smolka nicht auf die Tagesordnung gesetzt und fiel sonach unter den Tisch.

Fünf Jahre darnach, am 8. September 1891, beantragte der Abgeordnete Pernerstorfer: „Es sei ein vierundzwanziggliedriger Ausschuß aus dem ganzen Haus zu wählen, welcher diesem Vorschläge zu erstatten hat bezüglich der Änderung der Verfassung durch Bildung einer auf Grund des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechtes zu schaffenden Volksvertretung an Stelle des gegenwärtigen auf Steuerzensus und Privilegien beruhenden Abgeordnetenhauses.“ Auch dieser Antrag gelangte nicht zur Behandlung.

Am 16. März 1893 erfolgte in der Wahlrechtsfrage ein Vorstoß der jüngschechischen Partei, die durch den Abgeordneten Dr. Slavik einen fertigen Gesetzentwurf einbrachte, der in seinem Artikel III, § 1, kurz und bündig besagte: „Aktiv wahlberechtigt im allgemeinen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und von diesem Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.“

Am 10. Oktober 1893 legte das Ministerium Taaffe dem Abgeordnetenhaus das Gesetz, womit die Reichsratswahlordnung ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird, vor. Diese Gesetzesvorlage ließ die einzelnen Kurien bestehen; nur in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden erweiterte sie das Wahlrecht auf alle österreichischen Staatsbürger,

die vor dem Feinde gestanden, beziehungsweise zum Tragen der Kriegsmedaille berechtigt waren oder die das Zertifikat für ausgediente Unteroffiziere erworben haben. Sie knüpfte ferner das Wahlrecht an die rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllte Stellungspflicht und an den Nachweis des Besuches einer Volksschule, wobei hinsichtlich des Lesens und Schreibens mindestens die Note „Genügend“ erworben sein mußte. (Heiterkeit.)

Diese Gesetzesvorlage fand nicht die Zustimmung des Abgeordnetenhauses, worauf Graf Taaffe, der von 1879 bis 1893 im Amte gestanden war, dem Kaiser seine Demission unterbreitete. Ihm folgte als Ministerpräsident Fürst Windisch-Graetz, der sich aber nicht sonderlich für die Wahlreform ereiferte.

Die weitere Behandlung der nun einmal im Zuge befindlichen Frage der Wahlreform ging im Jahre 1895 auf den in die Geschichte Österreichs nicht sehr rühmlich eingegangenen Ministerpräsidenten Grafen Badeni über. Dieser brachte am 15. Februar 1896 zwei Gesetzentwürfe, betreffend eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und eine Abänderung der Reichsratswahlordnung, ein, in der das Fortbestehen der alten Privilegien vorgesehen war. Das Neue hiebei war der Antrag, zu den bisherigen vier Kurien eine fünfte zu schaffen, der man großzügig 72 Mandate zuwies. Dies entsprach im eingeschränkten Sinne der Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht. In Wirklichkeit aber war es nur eine Verstärkung der bisherigen vier Kurien, da die Wähler derselben gleichzeitig auch in der fünften Kurie das Wahlrecht ausüben konnten. Ohne dies auszusprechen, handelte es sich dabei um die verschämte Einführung eines Pluralwahlrechtes.

Gegen diese Vorlage erhoben sich sowohl im Plenum des Abgeordnetenhauses wie auch im Ausschuß starke Widersprüche. Schließlich aber wurde das Gesetz in seinen Grundzügen zum Beschuß erhoben. Am 23. April 1896 wurde die Frage, ob das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eingeführt werden solle, mit 173 gegen 61 Stimmen abgelehnt. Die Zahl der Abgeordneten der fünften Kurie wurde mit 195 gegen 30 Stimmen angenommen. Am 13. Mai 1896 wurde der Regierungsvorlage auch im Herrenhause die Zustimmung erteilt. Am 14. Juni 1896 erfolgte die kaiserliche Sanktion. Im März 1897 wurde das erste Mal auf Grund des neuen Wahlgesetzes gewählt.

Im Jahre 1905 brachte Ministerpräsident Dr. Freiherr v. Gauthsch die Wahlreform wieder auf die Tagesordnung. Am 5. Oktober gelangten nicht weniger als sieben Dringlichkeitsanträge, lautend auf Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes, zur Verhandlung, die bei der am folgenden Tag erfolgten Abstimmung zwar nicht die erforderliche Zweidrittelmajorität erhielten, immerhin aber stimmten 155 Abgeordnete für diese Anträge und nur 114 dagegen.

Während Ministerpräsident Gauthsch am 28. November 1905 vor dem Abgeordnetenhaus die Einbringung einer Wahlreformvorlage ankündigte, führte die Sozialdemokratische Partei unter Leitung von Dr. Viktor Adler und unseres Kollegen Karl Seitz gewaltige Arbeitermassen am Parlamentsgebäude vorbei. Der Vorbeimarsch nahm die Zeit von fast fünf Stunden in Anspruch und läßt einen Schluß auf die Größe dieser Veranstaltung zu. Auch damals wurden Anklagen gegen die Regierung erhoben, daß sie nichts unternommen habe, um diese Demonstration zu verhindern und den Paragraphen, der Versammlungen unter freiem Himmel bei gleichzeitiger Tagung des Parlamentes verbietet, zur Anwendung zu bringen. Die Herren, die diesen Standpunkt vertreten haben, konnten meiner Ansicht nach keinerlei Fühlung mit den Massen des Volkes und auch keinerlei Einfühlung in den Geist der damaligen Zeit besessen haben, sonst hätten sie eine so unsinnige Forderung nicht erhoben, eine derartige Demonstration für ein geheiligtes Recht, wie es das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht ist, durch Gewalt zu verhindern.

Am 23. Februar 1906 löste Freiherr von Gauthsch sein Versprechen ein und legte dem Abgeordnetenhaus fünf Gesetzentwürfe betreffend die Wahlreform vor. Am 7. März begann im Plenum die Generaldebatte, die bis zum 23. März währte.

Angesichts der großen Schwierigkeiten, die sich der Erledigung der Frage der Wahlreform entgegenstellten, brachte Ministerpräsident Gauthsch Ende April des Jahres 1906 sein Entlassungsgesuch ein. Diesem Gesuch wurde stattgegeben. Es bestand aber weiterhin der Ausspruch des abgetretenen Ministerpräsidenten: Meine Herren! Sie können mich stürzen; die Wahlrechtsfrage bleibt auf der Tagesordnung. Auch wenn ich unterliege, werde ich mit dem Bewußtsein fallen, kein nutzloses Opfer gebracht zu haben. Personen gehen, aber Ideen bleiben. Mein Sturz ist nicht der Sturz der Wahlreform.

Am 3. Mai folgte die nur vierwöchige Regierung des Prinzen Conrad zu Hohenlohe-Schillingsfürst. Auch diese konnte die Schwierigkeiten nicht meistern, und es wurde nun Dr. Max Vladimir Freiherr von Beck als Ministerpräsident berufen. Ihm, beziehungsweise seiner Aufgeschlossenheit und seiner Verhandlungskunst ist es nach Überwindung zahlreicher und größter Schwierigkeiten gelungen, das Gesetz über die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes unter Aufhebung aller Kurien zur Annahme zu bringen.

Das widerspenstige Herrenhaus gab schließlich den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses seine Zustimmung. Somit war das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht Wirklichkeit geworden, nachdem am 26. Jänner 1907 die Sanktion durch den Kaiser erfolgt war.

Einer nicht uninteressanten Episode aus den Wahlkämpfen sei noch Erwähnung getan. Bei seiner ersten Wahl zum Bürgermeister der Stadt Wien erklärte Dr. Lueger in seiner Dankesrede: „Nie werde ich derer vergessen, die heute noch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind!“ In Einlösung dieses Versprechens stellte er am 11. März 1899 im Gemeinderat den Antrag auf Aufhebung der Wahlkörper und Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes, wobei das Wahlrecht zum Gemeinderat allerdings an eine fünfjährige Seßhaftigkeit gebunden sein sollte.

Da die Verwirklichung dieses Antrages nur durch ein Landesgesetz möglich war, suchte der Landmarschall von Niederösterreich die Zustimmung der Regierung zu erlangen. Diese lehnte schroff ab und erklärte, es könne höchstens konform der fünften Kurie für das Abgeordnetenhaus ein vierter Wahlkörper für den Gemeinderat auf Zustimmung der Regierung rechnen. Daraufhin faßte der Landtag von Niederösterreich im Sinne der Bestimmungen der Reichsratswahlordnung Beschuß auf Schaffung einer vierten Kurie mit der Vorschreibung einer dreijährigen Seßhaftigkeit. Dieser Kurie wurde für jeden der damaligen zwanzig Wiener Bezirke ein Mandat zugestanden.

Wir freuen uns herzlichst und aufrichtigst der am 17. Juni 1907 erfolgten Krönung der Idee des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes. Wir können und dürfen uns aber nicht der Einsicht verschließen, daß damit noch lange nicht alles getan ist. In der Wahlreformdebatte erklärte der Abgeordnete Dr. Weiskirchner, der nachmalige erste Präsident des ersten Volkshauses: „Ich täusche mich nicht: das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht kann nicht das alleinige Heilmittel für diesen Staat sein, aber es ist das notwendige erste Heilmittel, um endlich diesen Staat, der in seinen Fugen bebt, aus seinen Krisen herauszuziehen.“

Dieser Einschätzung der Bedeutung des Wahlrechtes kann ich mich nicht verschließen. Es ist in der Tat so, daß das allgemeine Wahlrecht unfruchtbar bleiben muß, wenn ihm nicht ein anderes Instrument zugesellt wird. Dieses Instrument trägt den Namen: Demokratie. Allgemeines Wahlrecht ohne Hinzutreten der Demokratie, losgelöst von der engsten Verbindung mit der Demokratie, kann nur ein Teilerfolg sein. Wir haben in den 40 Jahren, die seit der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes verflossen sind, reichliche Möglichkeiten gehabt, Studien über die Richtigkeit dieser Anschauung zu machen. Was ist im Laufe dieser 40 Jahre aus dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht,

was ist aus der Volksvertretung, was ist aus der Verwaltung des Staates und seiner Gesetzgebung geworden! Geendet hat der große Erfolg der Wahlrechtsidee mit dem Regime Hitler, in dem das Wahlrecht beseitigt wurde und die Diktatur ihre Krönung gefunden hat. Das muß uns in unserer Anschauung über die unerhörte Bedeutung der demokratischen Grundsätze und der gewissenhaften und treuen Befolgung derselben bestärken.

Demokratie heißt Bereitwilligkeit, dem Staats- und Volksinteresse zu jeder Zeit und unter allen Umständen selbstlos und unbeirrbar dienlich zu sein. In der deutschen Sprachlehre heißt es: erste Person: ich, zweite Person: du, dritte Person: er, sie, es. In der Sprachlehre mag diese Graduierung ihre guten Gründe haben. In der Demokratie muß sie in umgekehrter Reihenfolge Geltung besitzen. Das Ich, maßgeblich angewendet auf das tägliche Leben, erhebt den Egoismus aller Art, die Selbstsucht des einzelnen, der Stände, der politischen Parteien zu einem höchst verderblichen Lebensprinzip. Aus ihm werden die scheußlichen Laster der Raffsucht und deren Schwester, der Korruption, der Überheblichkeit, der Rechthaberei und Disziplinlosigkeit auf allen Gebieten des öffentlichen und des privaten Lebens geboren. Demokratie aber heischt Einfügung, Einordnung, unter Umständen auch Unterordnung um eines höheren, allgemeinen Zweckes willen. In einer solchen Demokratie muß das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht die unbrechbare Garantie für die Wirklichkeit finden, für den Segen, den man sich von ihm erhofft.

Meine verehrten Frauen und Herren! Was ich jetzt gesagt habe, mag auch für unsere gegenwärtigen Tage sehr aktuell klingen. Um so dringlicher ist mein Appell an die Parteien und an alle Mitglieder dieses Hohen Hauses, nie und nimmer von den demokratischen Grundsätzen abzuweichen. Die Pflicht der Einfühlung in die geistige Umwelt des einzelnen und der Parteien besteht für den einzelnen, besteht für die Allgemeinheit und für die Parteien. Disziplin ist gleichfalls eine Notwendigkeit. Wer glaubt, seinen persönlichen Willen oder sein Parteiinteresse unter allen Umständen in den Vordergrund setzen zu müssen, der sollte eigentlich diesem Hause fernbleiben.

Damit will ich nicht das Recht der Parteien und des einzelnen bestreiten, für ihre Ideen zu werben und zu arbeiten. Ich habe früher einmal in diesem Hause gesagt: Daran erkennt man den Mann, daß er zu seiner Gesinnung und zu seinen Ideen treu steht und nicht wie ein Schilfrohr im Winde hin- und herschwankt. Mit dem, was ich hier als Appell an das Hohe Haus gerichtet habe, soll auch nicht gesagt sein, daß das Bekenntnis zu seiner Idee dem einzelnen Abgeordneten oder den einzelnen Parteien verwehrt sein soll. Auch der einzelne hat das Recht, nach seiner Auffassung und nach seinem Pflichtbewußtsein seiner Gesinnung Ausdruck zu geben und dem, was er für gut befindet, auch Worte zu verleihen. Es darf in der Demokratie auch nicht im Unterbewußtsein einen Minderwertigkeitskomplex geben, für niemanden, für keinen Abgeordneten und für keine Partei. Es darf aber in einer auf der Demokratie fundierten Volksvertretung auch keine Überheblichkeit geben. Freier Aussprache in der Betätigung, im Bekenntnis seiner Ansichten in dieser oder jener Frage soll keine Grenze gesetzt werden, außer der, die sich aus der Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit des Hauses ergibt. Es soll aber auch in diesem Hause dem Gefühl und der Überzeugung, daß alle miteinander das Beste meinen, der Weg nicht verschüttet werden.

So, Herr Bundespräsident und meine verehrten Frauen und Herren, glaubte ich in dieser feierlichen Stunde dem Hohen Hause berichten zu müssen.

Damit sind wir am Schluß unserer heutigen Feier angelangt. Ich danke dem Herrn Bundespräsidenten und der hohen Bundesregierung für die Teilnahme an unserer Feier. (Lebhafter, langanhaltender Beifall und Händeklatschen im ganzen Hause und auf den Galerien.) Wir wollen nicht auseinandergehen, ohne unsere gemeinsame Gesinnung

feierlich zu bekunden: Alles für unser Volk! Alles für unser Vaterland! Es lebe das freie Volk im freien Staate! (Stürmischer, langanhaltender Beifall und Händeklatschen im ganzen Hause.)

*

Nachdem der Beifall verklungen war, brachte, während sich alle Anwesenden im Saal und auf den Galerien erhoben, die Chorvereinigung Jung-Wien unter der Leitung von Professor Leo Lehner die erste und dritte Strophe der Bundeshymne zum Vortrag.

Um 11 Uhr 40 Minuten schloß der Präsident die Festsitzung. Nach der Sitzung begaben sich Bundespräsident Dr. Renner und zahlreiche Mitglieder des Hauses zu Präsident Kunschak und gratulierten ihm herzlich.